

1 Die Grundlagen der Europäischen Union (EU)

Wer die Europäische Union verstehen will, muss sich mit ihren (mühsamen) Entwicklungsschritten befassen (1.1). Das erleichtert das Verständnis für das Wesen der Europäischen Union (1.2). Daraus ergeben sich auch die Werte (1.3) und die Ziele (1.4) der Union.

1.1 Wie hat sich die EU entwickelt?

Ein spektakulärer Auftakt – Die Schuman-Erklärung

Im Jahr 1945 ist der Zweite Weltkrieg vorbei; Europa liegt in Trümmern. Wie kann ein weiterer Krieg verhindert werden? Das war die Frage, die sich verantwortungsbewusste Politiker stellten. In der Gründung eines gemeinsamen Bündnisses sah man die Lösung.

Auftakt

Am Nachmittag des **9. Mai 1950** gab der französische Außenminister Robert Schuman im Uhrensaal des französischen Außenministeriums vor der geladenen Presse eine Erklärung ab:

„Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen. ...

Die französische Regierung schlägt vor, die Gesamtheit der französisch-deutschen Kohle- und Stahlproduktion einer gemeinsamen Obersten Aufsichtsbehörde zu unterstellen, in einer Organisation, die den anderen europäischen Ländern zum Beitritt offensteht.

Die Zusammenlegung der Kohle- und Stahlproduktion wird sofort die Schaffung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung sichern – die erste Etappe der europäischen Föderation – und die Bestimmung jener Gebiete ändern, die lange Zeit zu der Herstellung von Waffen gewidmet waren, deren sicherste Opfer sie gewesen sind.

Die Solidarität der Produktion, die so geschaffen wird, wird bekunden, dass jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich ist. ...“

Das wichtigste Anliegen war die Sicherung des Friedens in Westeuropa. Durch die Zusammenlegung der Schlüsselindustrien sollte ein **weiterer Krieg unmöglich** gemacht werden. Gleichzeitig sollte der Zusammenschluss dazu führen, dass sich Westeuropa schrittweise **zu einem starken Wirtschaftsraum entwickelt** und auf dieser Basis eine **politische Einheit** errichtet werden kann.

Einzelne Etappen

Erste Etappe – Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Zwei Franzosen – Jean Monnet und Robert Schuman – schlugen also vor, dass Frankreich und Deutschland in der Kohle- und Stahlindustrie zusammenarbeiten sollten. Deutschland war damit einverstanden. Auch andere Länder schlossen sich an. So gründeten im Jahr 1951 Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg die „**Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl**“ (EGKS), auch „**Montanunion**“ genannt.

Zweite Etappe – Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft

Es blieb nicht bei der Zusammenarbeit für Kohle und Stahl. Die sechs Länder wollten in der gesamten Wirtschaft zusammenarbeiten und unterzeichneten am 25.03.1957 in Rom die Verträge zur Gründung der „**Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**“ (EWG). Diese Verträge sind auch als „**Römische Verträge**“ bekannt.

Am gleichen Tag gründeten die sechs Länder auch die **Europäische Atomgemeinschaft (EAG)** oder **Euratom**. Damit wollten sie erreichen, dass die Kernkraft in Europa friedlich genutzt wird.

Dritte Etappe – Erste Erweiterung

1973: Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien entscheiden sich für einen Beitritt.

Vierte Etappe – Direktwahl des Europäischen Parlaments

1979: Das Europäische Parlament wird erstmals direkt gewählt. Diese Wahlen finden seitdem alle fünf Jahre statt.

Fünfte Etappe – Erweiterung der Gemeinschaft nach Südeuropa

1981 tritt Griechenland der Gemeinschaft bei, Portugal und Spanien folgen 1986.

Sechste Etappe – Einheitliche Europäische Akte

1986: In der „**Einheitlichen Europäischen Akte**“ setzten sich die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Binnenmarkt bis 1993 zum Ziel.

Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990

Deutschland ist 45 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges und dem Untergang der Hitler-Diktatur wieder vereint. Die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges (USA, Sowjetunion, Frankreich, Großbritannien) haben auf ihre Rechte und Verantwortlichkeiten für Berlin und Deutschland als Ganzes verzichtet. Zu den knapp 64 Millionen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland kommen 16 Millionen Einwohner der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinzu. Die Wiedervereinigung hat die wirtschaftliche und politische Bedeutung Deutschlands in der Europäischen Union verändert.

Siebte Etappe – Der Vertrag von Maastricht

1992: Mit dem Vertrag von Maastricht wurde eine politische Union, die Europäische Union (EU) geschaffen. Unter dem gemeinsamen Dach der EU wurden die Europäische Gemeinschaft sowie die neu geschaffene gemeinsame Zusammenarbeit sowohl in der Außen- und Sicherheitspolitik als auch in Bereichen der Innen- und Rechtspolitik zusammengefügt. Auch wurde eine Wirtschafts- und Währungsunion geschaffen.

Achte Etappe – Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden

1995: Die Zahl der Mitglieder erhöht sich auf 15.

Neunte Etappe – Die größte EU-Erweiterung

2004 treten zehn neue Staaten der EU bei: Estland, Litauen, Lettland, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Zypern, Malta. Im Jahre 2007 folgen Bulgarien und Rumänien. Damit erhöht sich die Zahl der EU-Mitglieder auf 27.

Der EU-Verfassungsvertrag

Im Oktober 2004 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten einen Vertrag über eine Europäische Verfassung. Die Europäische Union sollte demokratischer, transparenter und effizienter werden. Der Verfassungsvertrag sollte die bisherigen Verträge aufheben und an deren Stelle treten. Der Verfassungsvertrag scheiterte aber an den Volksabstimmungen in den Niederlanden und Frankreich. Gründe für die Ablehnung waren innen- und wirtschaftspolitische Probleme und Skepsis gegenüber einer Union mit mehr Kompetenzen.

Zehnte Etappe – Der Vertrag von Lissabon

2009: In diesem Vertrag wurden die alten Verträge dem gescheiterten Verfassungsvertrag angepasst: Der **Vertrag über die Europäische Union (EUV)** enthält die Grundvorschriften. Ein zweiter Vertrag, der **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**, enthält die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Europäischen Union, über die Unionsbürgerschaft, über den Binnenmarkt, über die einzelnen Politikbereiche sowie die Organe der Union. Beide Verträge sind der Vertrag von Lissabon. Die umfangreichen Reformen, die in diesem Vertrag festgelegt sind, verbessern die Handlungsfähigkeit und die demokratischen Grundlagen der Europäischen Union deutlich.

Elfte Etappe – Nunmehr 28 Mitgliedstaaten

2013: Das jüngste EU-Mitglied wird Kroatien. Damit hat sich die Zahl der Mitgliedstaaten auf 28 erhöht. Auch andere Balkanländer haben bereits Anträge gestellt.

Norwegen und die Schweiz werden aller Voraussicht nach nicht beitreten. Die norwegische Bevölkerung lehnte den Beitritt in einem Referendum ab. Auch der Beitritt der Schweiz scheiterte am Widerstand der Bevölkerung.

Zwölfte Etappe – Die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

Bei der Wahl zum EU-Parlament haben die großen Parteienfamilien – Christdemokraten und Sozialisten – den Wählern erstmals Spitzenkandidaten präsentiert. Jean-Claude Juncker von der Europäischen Volkspartei (EVP) wird von den EU-Staats- und Regierungschefs als Kommissionspräsident nominiert und im Juli 2014 vom Europäischen Parlament gewählt.

Die vorläufig letzte Etappe – Abkommen mit östlichen Nachbarn am 27. Juni 2014

Die EU schließt Assoziierungs- und Freihandelsabkommen mit der Ukraine, mit Georgien und Moldawien. Die Abkommen begründen eine breite Zusammenarbeit der EU mit dem jeweils beteiligten Land, die praktisch sämtliche Politikbereiche abdeckt.

1.2 Was ist das Wesen der EU?

Wesen Die Europäische Union ist kein Bundesstaat, sondern eine **Staatenverbindung besonderer Art**. Souveräne Mitgliedstaaten haben der Union bestimmte Hoheitsrechte übertragen. Die EU ist ein Staaten**verbund**. Es ist kein neuer Staat entstanden. Die Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf die EU erfolgt über den sog. Europa-Artikel 23 GG. Danach kann der deutsche Bundestag durch formelles Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung zum Lissabonner Vertrag ausführlich zur Problematik der Übertragung von Hoheitsrechten geäußert. Zu diesen grundlegenden Ausführungen wird im nächsten Kapitel Stellung genommen.

Die Europäische Union steht allen europäischen Mitgliedstaaten offen (vgl. Art. 49 EUV), die ihre Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt (Art. 4 EUV). Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, aus der Union auszutreten (vgl. Art. 50 EUV).

1.3 Welche Werte gelten für die EU?

Art. 2, 6 EUV

Werte Die Europäische Union vereinigt in sich die Grundwerte, welche die europäischen Staaten prägen. Sie ist eine **Wertegemeinschaft**. Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Personen, die Minderheiten angehören.

Die Europäische Union bekennt sich zu einem umfassenden **Grundrechtsschutz** (Art. 6 EUV):

- Sie anerkennt die EU-Grundrechtscharta. Die Grundrechtscharta enthält in einer eigenen Präambel ein Bekenntnis zum Grundrechtsschutz und der Menschenwürde. Die Grundrechtscharta umfasst nahezu alle denkbaren Grundrechte.
- Sie tritt der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei.

Keine Diskriminierung **Diskriminierungsverbote** spielen als besondere Ausformung des allgemeinen Gleichheitssatzes eine überragende Rolle. Dabei geht es immer um das Verbot der Ungleichbehandlung.

In Art. 18 Abs. 1 AEUV ist jede Diskriminierung aufgrund der **Staatsangehörigkeit** verboten. Es ist also verboten, Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten wegen ihrer Staatsangehörigkeit von Vergünstigungen auszuschließen oder sonst mit Nachteilen zu belasten. Eine solche unmittelbare Diskriminierung wäre nur möglich, wenn der Vertrag das ausdrücklich vorsieht. So würde z. B. die Einführung einer Pkw-Maut nur für Ausländer gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Art. 19 Abs. 1 AEUV ermächtigt den Ministerrat, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Hierzu sind verschiedene Richtlinien ergangen.

- *Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft*
- *Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf*

Beispiele

In Deutschland erfolgte die Umsetzung dieser Richtlinien im **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**.

1.4 Welche Ziele verfolgt die EU?

Art. 3 EUV

Die Werte der Europäischen Union (Art. 2 EUV) schlagen sich auch in den Zielen nieder. Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen der Völker zu fördern. Es geht um den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, um freien unverfälschten Wettbewerb, um die nachhaltige Entwicklung Europas, um Preisstabilität und eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, um die Vermeidung sozialer Ausgrenzung, um den Umweltschutz und die Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie die Sicherung des kulturellen Europas. Es geht ferner um einen Beitrag zu Frieden und Sicherheit und globaler nachhaltiger Entwicklung, um Solidarität und gegenseitige Achtung unter den Völkern und um die Wahrung der Menschenrechte.

Ziele

Die Europäische Union achtet darüber hinaus auf die **Gleichheit aller Mitgliedstaaten**. Die kleinen wie die großen Mitgliedstaaten haben die gleichen Rechte. Die Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten wirkt sich allerdings bei der Rechtsetzung der Union aus. Hier gibt es der Bevölkerungszahl entsprechend unterschiedliche Gewichte, d. h. für bevölkerungsarme Länder gelten besondere Regelungen.

Gleichheit

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – die EWG – war Vorläufer der Europäischen Union. Wer waren die sechs Gründungsmitglieder der EWG?
2. Welche Ziele wollten die Gründungsmitglieder erreichen?
3. 2004 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf eine EU-Verfassung. Warum ist diese Verfassung gescheitert?
4. Ein Mitgliedstaat will nur für Ausländer eine Pkw-Maut für Autobahnen einführen. Wäre die Einführung einer solchen Maut möglich?

Kontrollfragen

Lösungen siehe Seite 39